

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** (FN 161556h beim Landesgericht Innsbruck), Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, bei der KommAustria eingelangt am 21.03.2012, wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 50 % der sich im Eigentum der IVG Karl Gstrein GmbH, von 30 % der sich im Eigentum der Baumann Josef GmbH sowie von 20 % der sich im Eigentum der Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH befindlichen Geschäftsanteile an der **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.**, somit insgesamt 100 % der Geschäftsanteile an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., an die **Welle Salzburg GmbH & Co. KG** (FN 157145x beim Landesgericht Salzburg), weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit am 21.03.2012 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben übermittelte die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. (idF auch: Antragstellerin) gemäß § 22 Abs. 5 PrR -G eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur.

Im erwähnten Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass die Gesellschafter der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H, nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH sowie die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH planen, ihre Geschäftsanteile an die Welle Salzburg GmbH & Co.KG zu verkaufen.

Demnach trete die IVG Karl Gstrein GmbH ihren Geschäftsanteil an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H im Ausmaß von 50 %, die Baumann Josef GmbH im Ausmaß von 30 % und die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH im Ausmaß von 20 % ihrer Geschäftsanteile an der Antragstellerin an die Welle Salzburg GmbH & Co.KG, somit insgesamt 100 % der Geschäftsanteile an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H, ab.

Zeitgleich übermittelten die Lokalradio Innsbruck GmbH sowie die Radio Oberland GmbH Anzeigen gemäß § 22 Abs 5 PrR-G betreffend Änderungen in ihren Eigentümerstrukturen. Auch dort sind die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH sowie die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH beteiligt. In den Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass diese Gesellschafter ebenfalls, im Hinblick auf die Lokalradio Innsbruck GmbH sowie die Radio Oberland GmbH, planen, ihre Geschäftsanteile (jeweils im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % des Stammkapitals der Zulassungsinhaberin) an die Welle Salzburg GmbH & Co. KG zu veräußern.

Mit Schreiben vom 02.04.2012 wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Mit Schreiben vom 17.04.2012 nahm die Antragstellerin Stellung und brachte ergänzende Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze vor.

Am 09.05.2012 legte der bestellte Amtssachverständige DI Axel Baier das bei ihm beauftragte Gutachten zum Verhältnis der entscheidungsrelevant betroffenen Versorgungsgebiete (Bestehen allfälliger Doppel- und Dreifachversorgungen), das sind „Außerfern/Reutte“ (der Antragstellerin zugeordnet) sowie „Linz und Steyr“, „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ (der Welle Salzburg GmbH zugeordnet), das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ (der Welle 1 Graz der Rocksender GmbH zugeordnet) und „Oberösterreichischer Zentralraum“ (der On Air Privatradio GmbH zugeordnet) vor.

Ferner wurde der Amtssachverständige beauftragt, auch die Versorgungsgebiete der Lokalradio Innsbruck GmbH („Innsbruck und Tiroler Unterland“) sowie der Radio Oberland GmbH („Tiroler Oberland“) auf Überschneidungen mit den oben angeführten Versorgungsgebieten auf Basis der beschriebenen weiteren geplanten Anteilsübertragungen zu überprüfen.

### **2. Sachverhalt**

#### **2.1. Gesellschaft, Zulassungen und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Die Außerferner Medien GmbH ist eine zu FN 161556h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Reutte. Ihr voll

einbezahltes Stammkapital beträgt € 36.336,40. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H ist MMag. Dr. Andreas Gstrein.

50 % der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der IVG Karl Gstrein GmbH, deren Geschäftsführer sind MMag. Dr. Andreas Gstrein und MMag. Stefan Krismer. Die Gesellschafter der IVG Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Mag. Stefan Jacksch, Ing. Mag. Dr. Dieter Jacksch, Dipl.-Ing. Thomas Jacksch, MMag. Stefan Krismer, Mag. Maria Krismer, Beatrix Zebisch, MMag. Dr. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz, allesamt österreichische Staatsbürger.

30 % der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der Baumann Josef GmbH, deren Geschäftsführer ist MMag. Dr. Andreas Gstrein. Gesellschafter der Baumann Josef GmbH sind Karl Gstrein und Ing. Hans Jacksch, beide österreichische Staatsbürger.

20 % der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH, deren Geschäftsführer sind Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Ing. Mag. Dr. Stefan Jacksch. Gesellschafter der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH sind Karl Gstrein, Johann Gstrein, Johannes Gstrein, Andreas Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Hans Jacksch und Beate Jacksch, allesamt österreichische Staatsbürger.

Die Gesellschaft IVG Karl Gstrein GmbH ist mit 25 % an der Radio Oberland GmbH und mit 27,57 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt. Die Gesellschaft Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH ist mit 40 % an der Radio Oberland GmbH und mit 23,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt. Die Gesellschaft Baumann Josef GmbH ist mit 10 % an der Radio Oberland GmbH und mit 26,98 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende drei Übertragungskapazitäten:

- „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“,
- „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und
- „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst das Tiroler Außerfern (Reutte, Vils, Ehrwald sowie Teile des Lechtales). Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 25.000 Einwohner erreicht werden.

#### *Ausgestrahltes Programm der Antragstellerin*

Das mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, bewilligte Programm „Welle 1“ umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50 % eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw.. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr werden in programmlicher Sicht von Montag bis Freitag von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt,

welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf des Bezirks Außerfern abgestimmt. Lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Die Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Mit der gegenständlichen Anzeige teilte die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihrer Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH sowie die Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH, ihre Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH zu insgesamt 100 % an die Welle Salzburg GmbH & Co.KG, nach Zustimmung durch die KommAustria, veräußern.

### **2.2.1. Welle Salzburg GmbH & Co.KG**

Die Welle Salzburg GmbH & Co. KG ist eine zu FN 157145x beim Landesgericht Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals (Salzburg). Komplementärin ist die Welle Salzburg GmbH. Kommanditisten sind die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH mit einer Einlage von ATS 1.500.000 sowie Mag. Stephan Prähauser mit einer Einlage von ATS 6.000.000. Mag. Stephan Prähauser ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Die Welle Salzburg GmbH & Co. KG verfügt derzeit nicht über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk.

Mag. Stephan Prähauser ist österreichischer Staatsbürger. Er selbst verfügt nicht über rundfunkrechtliche Zulassungen.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist eine zu FN 40746x beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Alleineigentümerin ist die FRIEDL Privatstiftung, eine zu FN 196443m beim Landesgericht Salzburg eingetragene Privatstiftung. Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen.

### **2.2.2 Welle Salzburg GmbH**

Mag. Stephan Prähauser ist zu 80 % an der Welle Salzburg GmbH beteiligt und auch deren Geschäftsführer. Die restlichen 20 % werden von der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH gehalten. Die Welle Salzburg GmbH ist eine zu FN 156035p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg).

Die Welle Salzburg GmbH ist derzeit Inhaberin der folgenden Zulassungen nach dem PrR-G zur Veranstaltung von Hörfunk:

Auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“.

Auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, wurde die Zulassung um die Übertragungskapazität STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz, erweitert. Mit Schreiben vom 20.01.2012 wurde diese Übertragungskapazität zurückgelegt.

### **2.2.3 Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH**

Mag. Stephan Prähauser ist zudem Hälfteeigentümer der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH.

Mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, ist die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“. Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 1.473/12-001, ist sie zudem Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“.

### **2.2.4. On Air Privatrado GmbH**

Darüber hinaus ist Mag. Stephan Prähauser zu 66,67 % an der On Air Privatrado GmbH (FN 269541i beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) beteiligt. Die On Air Privatrado GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“.

## **2.3. Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 2. Satz PrR-G**

Im Hinblick auf die Versorgungsgebiete „Tiroler Oberland“ (Radio Oberland GmbH) und „Innsbruck und Tiroler Unterland“ (Lokalradio Innsbruck GmbH) wurde im technischen Gutachten vom 09.05.2012 festgestellt, dass eine technisch vermeidbare Überschneidung vorläge, weswegen die von der Lokalradio Innsbruck GmbH übermittelte Anzeige der geplanten Eigentumsänderungen in Folge zurückgezogen wurde.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich die übrigen Versorgungsgebiete der Welle Salzburg GmbH („Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, „Linz und Steyr“), das Versorgungsgebiet der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH („Graz 104,6 MHz“) und das Versorgungsgebiet der On Air Privatrado GmbH („Oberösterreichischer Zentralraum“) sowie das Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH („Tiroler Oberland“) mit dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Außerfern/Reutte“) aufgrund vollständiger Entkoppelung nicht überschneiden.

Relevante Dreifachversorgungen liegen nicht vor.

### *Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Mag. Stephan Prähauser, Mehrheitsgesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH & Co. KG, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Ab 1994 sammelte er Erfahrung bei Radio Melody. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 gründete er die Welle Salzburg GmbH und ist seit dem Start des Programms

der Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Es sind im Verfahren keine Zweifel daran aufgetreten, dass die zukünftige neue Gesellschafterin der Radio Oberland GmbH auch über die notwendigen finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Veranstaltungsgebiet der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. verfügt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria, dem frequenztechnischen Gutachten, KOA 1.536/12-001, des Amtssachverständigen vom 09.05.2012, aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 21.03.2012, den ergänzenden Schriftsätzen vom 17.04.2012 und 14.05.2012 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

*„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702*).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702*).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, die IVG Karl Gstrein ihre Anteile im Ausmaß von 50 %, die Baumann Josef GmbH 30 % ihre Anteile im Ausmaß von 10 % sowie die Grein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH ihre Anteile im Ausmaß von 20 % an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., insgesamt somit zu 100 %, an die Welle Salzburg GmbH & Co. KG veräußern.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der

Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben vor. Diese Bestimmung ist daher anzuwenden.

Gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G hat die Behörde festzustellen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

#### *Zu § 5 Abs. 3 PrR-G*

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

#### *„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Angesichts der bisherigen Erfahrungen von Mag. Stephan Prähauser als Mehrheitsgesellschafter und langjähriger Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH & Co.KG sowie der Welle Salzburg GmbH, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, nicht zu zweifeln.

Nicht zuletzt auf Grund der langjährigen Erfahrungen des neuen Eigentümers Mag. Stephan Prähauser im Hörfunkbereich sowie angesichts des Umstands, dass nicht festgestellt werden konnte, dass das Programmkonzept, Programmschema oder das Redaktionsstatut der Antragstellerin geändert werden sollen, ist daher davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist aus den angeführten Gründen und auf Grund der Tatsache, dass im Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass von der zukünftigen Eigentümerin der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine

regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. zukünftig erfüllt werden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

*„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

*Ausschlussgründe*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

*Beteiligungen von Medieninhabern*

*§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von*

den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G:

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sowie ihre Eigentümer sind juristische Personen mit Sitz im Inland. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen ist an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. keiner der in § 8 PrR-G genannten Rechtsträger beteiligt.

Ebenso liegt auch nach den geplanten Änderungen keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer

Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G verfügt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Antragstellerin über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G sind Mag. Stephan Prähauser, aufgrund der oben dargestellten Beteiligungen, nach den geänderten Verhältnissen folgende Versorgungsgebiete zuzurechnen, da insofern eine Beteiligung von mehr als 25 % besteht:

- WELLE SALZBURG GmbH ("Linz und Steyr", „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“);
- Welle 1 Graz der Rocksender GmbH ("Graz 104,6 MHz", „Obersteiermark“);
- On Air Privatrado GmbH ("Oberösterreichischer Zentralraum");
- Radio Oberland GmbH („Tiroler Oberland“).
- Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H („Außerfern/Reutte“).

Sämtliche zurechenbaren Versorgungsgebiete sind, wie zuvor dargestellt, vom Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Antragstellerin auf Grund der Entfernung und den topographischen Verhältnissen vollständig entkoppelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch nach Durchführung der beabsichtigten Eigentumsänderung keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entstehen würde, zumal sich auch das Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH im Falle der Genehmigung dieser Eigentumsänderung nicht mit dem der Antragstellerin überschneidet.

Im Hinblick auf die § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist festzuhalten:

Angesichts dessen, dass nach der Durchführung der geplanten Eigentumsänderungen Mag. Stephan Prähauser an der Antragstellerin, der WELLE SALZBURG GmbH, der On Air Privatrado GmbH und der Welle 1 Graz der Rocksender GmbH sowie der Radio Oberland GmbH beteiligt wäre, würde zwischen diesen Hörfunkveranstaltern gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G ein Medienverbund entstehen.

Die diesem Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete „Außerfern/Reutte“, „Graz 104,6 MHz“, „Obersteiermark“, „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, „Oberösterreichischer Zentralraum“, „Linz und Steyr“ und „Tiroler Oberland“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Den obigen Ausführungen entsprechend besteht auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässige Konstellation.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird auch nach der angezeigten Eigentumsänderung entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 06. Juni 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Außerferner Medien GmbH, z.Hd. MMag. Dr. Andreas Gstrein, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck,  
**per RSb**